

türlichen Heilmittel traf die Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel - Kurortverordnung - vom 3. 8. 1967 <sup>37</sup>.

3. Leitung und Planung sowie Gegenstand der Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.

a) In Vollzug des Art. 15 Abs. 2 erging das Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14. 5. 1970 <sup>38</sup>. Gleichzeitig wurden die Verordnung vom 29. 10. 1953 <sup>32</sup> und das Naturschutzgesetz vom 4. 8. 1954 <sup>35</sup> aufgehoben. Das Gesetz hat nicht nur Bestimmungen des Naturschutzes im engeren Sinne zum Inhalt, sondern legt auch Maßnahmen fest, mit denen den für alle Industriegesellschaften typischen Umwelteinflüssen, als Folge der modernen Technik, begegnet werden soll. Das Landeskulturgesetz bestimmt die grundlegende Zielstellung und die Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur (§§ 1-9) sowie die Grundsätze für die Gestaltung und Pflege der Landschaft und den Schutz der heimatlichen Natur (§§ 10-16), für die Nutzung und den Schutz des Bodens (§§ 17-21), der Wälder (§§ 22 u. 23), der Gewässer (§§ 24-28), für die Reinhaltung der Luft (§§ 29-31), für die Nutzbarmachung und die schadlose Beseitigung der Abprodukte (§§ 32 u. 33) sowie für den Schutz vor Lärm (§§ 34-36). Dazu ergingen am gleichen Tage vier Durchführungsverordnungen: die Naturschutzverordnung<sup>39</sup> sowie Durchführungsverordnungen über die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung <sup>40</sup>, für die Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen <sup>41</sup> sowie über den Schutz vor Lärm <sup>42</sup>. Später wurden die Durchführungsverordnungen zur Reinhaltung der Luft<sup>43</sup> und zur Nutzbarmachung und schadlosen Beseitigung von Abprodukten <sup>44</sup> erlassen.

b) Durch die staatliche Leitung und Planung soll die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur als Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit höchstem gesellschaftlichen Nutzen gewährleistet werden.

Das Parteiprogramm der SED (S. 35) bezeichnet die Natur als Quelle des Lebens, des materiellen Reichtums, der Gesundheit und der Freude der Menschen, die zu erhalten, rationell auf wissenschaftlicher Grundlage zu nutzen, notwendig sei, damit sie dem gesicherten und glücklichen Leben kommender Generationen in der kommunistischen Gesell-

37 GBl. II S. 653.

38 GBl. I S. 67.

39 Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 331).

40 Zweite Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 336).

41 Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 339).

42 Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 343).

43 Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - vom 17. 1. 1973 (GBl. I S. 157).

44 Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten - vom 11. 9. 1975 (GBl. I S. 662).